

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 273/68

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsgesetzstreit

1. Pinchas H [REDACTED],
2. Pessiah Towa H [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, J. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 11. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter unterstellt, daß die Tochter der Kläger, wie sie vortragen, sich entschloß, Rumänien auf der "Struma" zu verlassen, weil sie von ihren Arbeiterinnen bedroht wurde und um ihr Leben bangte. Andere Beweggründe für ihre Flucht werden im Berufungsurteil nicht festgestellt, und der Sach- und Streitstand bot auch keine Grundlage, sie in Erwägung zu ziehen. Daher geht der Hinweis der Beschwerde ins Leere, daß die Klägerin sich im Zeitpunkt ihrer Einschiffung mit gutem Grund durch bevorstehende deutsche Maßnahmen gegen die rumänischen Juden habe bedroht fühlen dürfen.

- 3 -

Der Senat hat seiner Entscheidung die Feststellung des Berufungsrichters zugrundelegen, daß die von der Verfolgten befürchtete Gefahr aus den jüdenfeindlichen Maßnahmen des rumänischen Staates entstand und nicht von den in § 2 BGG bezeichneten deutschen Dienststellen und Amtsträgern ausging, veranlaßt oder gebilligt wurde. Auch wenn das Verfahren, auf dem diese Feststellung beruht, nicht der Prozeßordnung entspräche, könnte das die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH Rz 1967, 281 und 431 Nr. 24).

Die von der Beschwerde gerügten Abweichungen im sachlichen Recht bestehen nicht. Alle von ihr angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, in denen die Frage eine Rolle spielt, ob osteuropäische Juden in einem bestimmten Zeitpunkt bereits durch den deutschen Machthaber verfolgt oder bedroht wurden, haben nur insofern rechtliche Bedeutung, als sie das tatrichterliche Verfahren zur Feststellung der deutschen Beteiligung betreffen. Die Feststellung selbst gehört nicht zur Zuständigkeit des Revisionsorgans.

Mit Recht beschränkt der Berufungsrichter seine weitere Prüfung auf die Frage, ob der Tochter der Kläger vor ihrem Tode die Freiheit entzogen war. Denn im Gegensatz zu allen übrigen Verfolgungsmaßnahmen, die von rumänischer Seite ausgingen, veranlaßt oder gebilligt wurden, löst die Freiheitsentziehung durch den rumänischen Staat nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BGG vom 6. April 1941 ab den Entschädigungsanspruch der §§ 15, 17 BGG aus.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Als Freiheitsentziehung, und zwar im Sinne des § 43 Abs. 3 BGG, kommt der Aufenthalt auf der "Struma" in Betracht. In der Tat hat der Bundesgerichtshof BzW 1965, 68 ein "Leben unter haftähnlichen Bedingungen" für gegeben erachtet, wenn der Verfolger den Verfolgten zwang, sich einzuschiffen; in diesem Falle sollte es nicht darauf ankommen, daß die haftähnliche Beschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit (vgl. BGH BzW 1969, 262) nicht durch fortwährende Bewachung oder Strafdrohung aufrecht erhalten wurde. In eine ähnliche Lage ist die Tochter der Kläger aber nach tatrichterlicher Feststellung nicht gekommen; sie wurde nicht von rumänischen Behörden gezwungen, sich auf der "Struma" einzuschiffen, und daher beruht die Beschränkung ihrer Freiheit während der Überfahrt nicht auf dem Einsatz der Machtmittel des Verfolgers.

Nach den vom Bundesgerichtshof zu § 2 BGG entwickelten Grundsätzen begründet unter bestimmten Bedingungen auch die Selbstschädigung durch Flucht vor der Verfolgung einen Entschädigungsanspruch (BGH BzW 1968, 62 und 1969, 17). Das gilt nach dem Urteil des Senats vom 25. März 1970 - IX ZR 50/67 - auch für das Ausweichen vor einer nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BGG dem nationalsozialistischen Verfolger zuzurechnenden Freiheitsentziehung durch einen nichtdeutschen Gewalttäter. Für solche Erwägungen blieb im vorliegenden Falle kein Raum, da die Kläger die Beweggründe ihrer Tochter mitgeteilt haben und kein Grund zu der Annahme erkennbar ist,

- 5 -

daß entgegen ihrem Vortrage auch die Furcht vor Freiheitsentziehung dazu gehört habe.

Mai

von der Mühlen